

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

4. November 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der zum Versand an Endverbraucher bestimmte Faltkarton des Herstellers Haug Vertriebs GmbH & Co. KG aus einwelliger Pappe mit den Abmessungen 38 cm x 38 cm x 15 cm, befüllt mit einem Karton mit 500 Stück 1,5 Volt Einweg-Batterien und verschlossen mit Kunststoffklebeband gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Haug Vertriebs GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat am 20. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Sie hat ausgeführt, sie verkaufe Einheiten von stets über 50 Einweg-Batterien an gewerbliche bzw. produzierende Kunden. Sie verpacke die von ihrem selbst registrierten Lieferanten erhaltene Transportverpackung in einen Faltkarton aus Pappe, verschließe diesen mit Kunststoffklebeband und versehe ihn mit einem Etikett. Dieses Paket versende sie via Paketdienst an ihre eigenen Kunden.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildungen eingereicht.

Mit Nachricht vom 5. Juli 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin zur Konkretisierung ihres Antrags aufgefordert, woraufhin die Antragstellerin am 8. Juli 2019 mitteilte, es handele sich um einen einwelligigen Karton mit den Maßen 38 cm x 38 cm x 15 cm.

Am 27. August 2019 hat die Antragstellerin auf erneute Aufforderung der Zentralen Stelle bestätigt, dass auf allen übersandten Abbildungen derselbe Versandkarton zu sehen sei und nur dessen

Systembeteiligungspflicht, und zwar bei Verwendung zum Versand von 500 Batterien an Endverbraucher beurteilt werden solle.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Faltkarton aus einwelliger Pappe mit den Maßen 38 cm x 38 cm x 15 cm des Herstellers Haug Vertriebs GmbH & Co. KG befüllt mit einem Karton mit 500 Stück 1,5 Volt Einweg-Batterien und verschlossen mit einem Kunststoffklebeband in Verwendung zum Versand an Endverbraucher („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung in Form einer Versandverpackung handelt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand befüllt und erstmals in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der von der Antragstellerin zum Versand eines Kartons mit 500 Stück 1,5 Volt Einweg-Batterien („**Verkaufseinheit von 500 Stück Batterien**“) an Endverbraucher verwendete Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung in Form einer Versandverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung in Form einer Versandverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackungen gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand wird zwar nicht typischerweise einem Endverbraucher als Einheit aus Ware und Verpackung angeboten. Vielmehr handelt es sich bei diesem um eine zusätzliche Verpackung zu der eigentlichen Verkaufseinheit von 500 Stück Batterien.

In dem zu beurteilenden Sachverhalt wird der Prüfgegenstand bei der Antragstellerin als Letztvertreiber befüllt, um Waren, konkret die Verkaufseinheit von 500 Stück Batterien, an den Endverbraucher zu versenden bzw. einen sicheren Versand an diesen zu ermöglichen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen, Krankenhäuser und Niederlassungen von Freiberuflern sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Das Produktblatt 28-020-0030 für Batterien und Akkus in der Produktgruppe Elektrokleingeräte (Produktgruppennummer 28-020) differenziert bezüglich des typischen Anfalls von Verkaufs- und Umverpackungen von Batterien und Akkus anhand der enthaltenen Stückzahl. Einheiten mit einem Inhalt bis einschließlich 50 Stück fallen demnach überwiegend im privaten Endverbrauch an. Größere Einheiten sind für den großgewerblichen Bedarf bestimmt.

Eine entsprechende Differenzierung anhand der Stückzahl sieht der Katalog bei Versandverpackungen von Batterien und Akkus dagegen nicht vor. Für den Versandhandel von Batterien und Akkus hat die Betrachtung des Gesamtmarktes eine andere Verteilung auf die verschiedenen Anfallstellen ergeben als bei deren Verkaufs- und Umverpackungen.

Gemäß dem Produktblatt 28-020-0030 fallen Versandverpackungen aus PPK unabhängig von der Anzahl der enthaltenen Batterien bzw. Akkus („aller Art“) mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie eine Papiereinlage oder Kunststoffklebeband zum Verschließen), gelten gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





10 05 2019

